

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

in der Gemeinde Petersberg

(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 47 und 50 Absatz 1, Nr. 3-5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg für das Gebiet der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.06.2019 (Beschluss- Nr.:41/06/19) die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird gem. § 50 Abs. 1 StrG LSA nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete), der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Straßenanlieger).
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege und Straßenrinnen der in Anlage 1 aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Reinigung des Zubehörs nach § 2 Abs. 2 des StrG LSA, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Straßenbeleuchtung.
- (4) Die Reinigungspflicht bezüglich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) bei Landes- und Kreisstraßen obliegt gem. § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 42 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast. Dies gilt auch bei Ortsdurchfahrten im Bereich der geschlossenen Ortschaft, soweit dafür nicht anders lautende spezifische vertragliche Vereinbarungen zwischen den Straßenbaulastträgern und der Gemeinde zu einer entgeltlichen Übertragung auf die Gemeinde getroffen sind.
- (5) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 und 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (6) Das Straßenverzeichnis der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

Die Straßenreinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§ 6) und
- b) den Winterdienst (§ 8).

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die für den Verkehr gewidmet sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle bebauten Ortsteile, die in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn, einschließlich Standspuren und Radwege,
 - b) die Gehwege, Straßenborde und Straßenrinnen,
 - c) die Haltestellen und -buchten für den öffentlichen Personennahverkehr,
 - d) die Einflussöffnungen der Entwässerungskanäle und Straßenkanäle (Sinnkästen) bei Gemeindestraßen,
 - e) die Parkstreifen, Parkplätze und Stellflächen, auch als eigene Weganlage (selbstständiger Parkplatz),
 - f) die Grünflächen vor den Grundstücken, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
 - g) die Böschungen, Gräben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Versickerungsmulden,
 - h) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen,
 - i) die Überwege,
 - j) sowie alle Mischverkehrsflächen.

§ 4 Definition der Flächen

Im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) Fahrbahnen für den Verkehr mit Fahrzeugen vorgesehene Flächen mit unterschiedlicher Befestigung. Zur Fahrbahn gehören Straßenrinnen, Mitteltrennstreifen, befestigte und unbefestigte Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen (auch zwischen Fahrbahn und Gehweg), Parkstreifen, Parkplätze und Stellflächen, bewirtschaftete Parkstreifen, Parkbuchten und Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Gehwege für den Fußgängerverkehr, entweder die ausdrücklich bestimmten oder von ihrer Natur her oder durch deren Nutzung durch Fußgänger, Teile der Straße, unabhängig von ihrer räumlichen Trennung oder durch sonstige Kennzeichnung wie Befestigungsart, von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Wege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Sommerwege). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1

StVO) und in anderen Mischverkehrsflächen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (3) Radwege für den Verkehr mit Fahrrädern ausgewiesene Flächen mit unterschiedlicher Befestigung. Sie gehören zur Fahrbahn, wenn sie von dieser nur durch eine Markierung getrennt sind und gegenüber der Fahrbahn keinen Niveauunterschied besitzen. Ansonsten gehören sie zum Gehweg.
- (4) Überwege die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB, Pächter von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von den oben erwähnten Wohnberechtigten, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander an der zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- (3) Verpflichtete gem. § 5 Absatz 2 einer Straßenreinigungseinheit sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Verpflichtete können die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z. B. Pächter, Mieter, Reinigungsfirma, etc.) schriftlich übertragen. Verantwortlich bleibt der Eigentümer oder Besitzer.
- (5) Der Verpflichtete hat bei der Durchführung der Reinigung nach der Maßgabe dieser Satzung stets die erforderliche Sorgfalt im Straßenverkehr zu beachten. Zur Vermeidung von Unfällen sollte bei Reinigungsarbeiten im Fahrbahnbereich eine Warnweste geschlossen getragen werden.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Art und Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung hat nach den örtlichen Erfordernissen regelmäßig zu erfolgen und umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrrecht, Laub, Schmutz, Schlamm, sonstigen Abfällen, nicht vorgesehenem Bewuchs und sonstigem Unrat. Es ist dabei besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung

oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

- (2) Bei unbefestigten Straßen und Wegen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Wildkräutern, Laub, Schlamm und Ähnlichem. Unrat oder Müll auf unbefestigten Seitenstreifen ist abzuharken.
- (3) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Ist nur auf einer Straßenseite ein Reinigungspflichtiger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Befestigung der Flächen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist unverzüglich nach Beendigung der Straßenreinigung vom Verpflichteten unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Er ist weder dem Nachbarn, noch den Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Gräben, Böschungen oder öffentlichen Abfallbehältern (Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) zuzuführen.
- (6) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach § 17 Abs. 1 des StrG-LSA den Verursacher, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe diese Satzung beseitigen.
- (7) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. der Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,0 m zu räumen.
- (4) Bei der Schneeräumung ist auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee befreit sein.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (6) Soweit dem Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee an den Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumungsfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00-18.00 Uhr, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn vor Ihren Grundstücken und zum Grundstückseingang derart und rechtzeitig so zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite, Zugänge vom Grundstück zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,0 m abzustumpfen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände müssen nach der Schnee- und Eisschmelze unverzüglich beseitigt werden. Die Verwendung von Asche ist nicht zulässig. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Befestigung der Flächen nicht beschädigen.
- (5) § 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wird dem Antrag stattgegeben, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflichten gegen Kostenerstattung. Die Gemeinde kann sich dazu Leistungen Dritter bedienen. Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand einschließlich der An- und Abfahrt in der Entgeltgruppe drei Tarif des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) erhoben.
- (3) Jede angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde. Notwendiger Materialeinsatz wird in voller Höhe der Beschaffungskosten zum Ansatz gebracht. Beim Einsatz durch Dritte werden deren Kosten zur Kostenerstattung fällig. Gleiches gilt für die Kosten bei angeordneter Ersatzvornahme nach § 55 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA).

§ 10 Verwaltungszwang

Wird durch Missachtung der Forderungen aus dieser Satzung der Verpflichtete nicht bzw. nicht rechtzeitig tätig und liegt kein Antrag gem. § 9 bei der Gemeinde vor, kann die

Gemeinde nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) unabhängig von § 11 Verwaltungszwang ausüben. Insbesondere kann auf Kosten der zur Reinigung Verpflichteten die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 Zu- und Abläufe aller Art nicht frei hält,
 3. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. entgegen § 7 das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht beachtet,
 5. entgegen § 7 Zu- und Abläufe aller Art bei Tauwetter nicht frei hält,
 6. entgegen § 7 den Verkehr massiv beeinträchtigt,
 7. entgegen dem § 8 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 nicht geeignetes Streumaterial verwendet,
 9. entgegen § 8 Abs. 4 solche Hilfsmittel verwendet, welche die Befestigung der Fläche beschädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, in weiblicher und in diverser Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 19.06.2019

- SIEGEL -

Ulli Leipnitz
Bürgermeister